

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK),

das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages

Nur per E-Mail an:

Buero-IIIIB6@bmwk.bund.de

SI3@bmwsb.bund.de

GI12@bmuv.bund.de

sowie an Angeordnete des Deutschen Bundestages

Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wvwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

05.09.2024

Anmerkungen des Wirtschaftsverbands Windkraftwerke e. V. zum Kabinettsbeschluss eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, Stand vom 22.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Anmerkungen richtet der WVV an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Bauen, Wohnen und Städtebau und an das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie an Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert

Vorbemerkung:

Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V hat sich bereits im April 2024 mit einer umfangreichen Stellungnahme im Rahmen einer Länder- und Verbändekonsultation in den Gesetzgebungsprozess eingebracht. Der vorliegende Kabinettsbeschluss ist gegenüber der damaligen Fassung verbessert und konkretisiert worden. Aus Sicht des WVV besteht auch in der aktuellen Fassung Nachbesserungsbedarf v.a. in zwei wichtigen Punkten:

→ **Die Anrechenbarkeit faktisch höhenbegrenzter Flächen darf die Erreichbarkeit der Strommengenziele nicht gefährden!**

→ **Das wichtige Repowering-Potential darf nicht beschränkt werden! Vorschlag: 1.000m Abstand von der Altanlage, Ersatz „1 zu x“ und eine Realisierungsfrist von 48 Monaten!**

Zudem enthält die Vorschrift weiterhin zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Unklarheiten und Verzögerungen führen können.

Das Wichtigste in Kürze:

- **Anrechnung höhenbegrenzter Flächen (§ 4 WindBG): Die Anrechenbarkeit faktisch höhenbegrenzter Flächen darf die Erreichbarkeit der Strommengenziele nicht gefährden!** Eine pauschale unkorrigierte Anrechnung auch faktisch (im Zulassungsverfahren) höhenbegrenzter Flächen auf die Flächenziele halten wir für problematisch. Es sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext klargestellt werden, dass keine Anrechenbarkeit möglich ist, wenn durch Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist. In Zusammenarbeit mit anderen Akteuren haben wir einen Vorschlag zur Anrechenbarkeit faktisch höhenbegrenzter Flächen erarbeitet (**siehe Anlage**). **Die Flächen faktisch höhenbegrenzter Windgebiete sollten nur anteilig auf die Zielerreichung des WindBG angerechnet werden, wobei der Anrechnungsfaktor dem reduzierten Produktionspotential entsprechen sollte.** Ziel dieses Vorschlags ist es, auf den nach WindBG ausgewiesenen Flächen möglichst hohe Stromerzeugungserträge zu generieren. Dies war auch die Grundannahme der Potentialstudien für die Ermittlung des bundesweiten Flächenbedarfs. Nur damit können die geplanten Strommengen und -anteile an erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland tatsächlich erreicht werden. Gleichzeitig gilt es, Klarheit für Regionalplanung zu schaffen.
- **Das unverzichtbare Repowering-Potential darf nicht beschränkt werden (eigenständige BauGB Regelung in § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB)!** Wir bitten nachdrücklich, im parlamentarischen Verfahren die geplanten Änderungen zu § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB im Sinne der Energiewende anzupassen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zu Repowering im BauGB würde eine harte Bremse für den Windkraftausbau bedeuten und in weiten Teilen den Verlust von Windkraftstandorten mit „Vorprägung“ bedeuten. **Um das Repoweringpotenzial nicht zu sehr zu beschränken** und gleichzeitig die Bedenken der Kommunalen Verbände zu berücksichtigen, **schlagen wir vor, den Abstand zwischen den Standorten von Alt- und Neuanlage auf 1.000m festzulegen.** Damit wäre ein allgemein geltender und nicht von der Anlagenhöhe Abstand festgelegt, in dem Repowering-Anlagen auch außerhalb von ausgewiesenen Windgebieten zulässig sind. Als weiteren Punkt halten wir es für wichtig, die Anlagenzahl der Neuanlagen zu öffnen, wie es bereits im BNatSchG und im BImSchG erfolgt ist. Entscheidend für eine positive Wirkung der Repowering-Änderung ist eine realistische zeitliche Umsetzungsperspektive. Die im Kabinettsbeschluss genannten 24 Monate nach Abbau der Altanlage stellen keine realistische Umsetzungsperspektive dar, da nach Auswertungen der FA Wind und Solar die durchschnittliche Realisierungsdauer nach Genehmigungserteilung derzeit mehr als 24 Monate beträgt! **Um eine realistische Umsetzungsperspektive zu ermöglichen, muss die Frist für die Errichtung der Neuanlage auf 48 Monate nach Abbau der Altanlage verlängert werden! Um den Abbau von Anlagen ohne Ersatz zu verhindern, sollte der Austausch von alten durch neue Windenergieanlagen im Verhältnis „1:x“ neben dem BImSchG auch in § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB ermöglicht werden.**

- **Wahlmöglichkeit zur Datenerhebung in Gebieten ohne vorliegende Daten zu Artenvorkommen (§ 6b WindBG) erhalten:** Um hohe und pauschale Ausgleichszahlungen zu vermeiden, sollte immer eine Wahlmöglichkeit bestehen, Kartierungen zu beauftragen.
- **WindBG § 6b (7):** Ausgleichszahlungen als **Einmalzahlungen statt jährlicher Zahlungen bewirken** wegen wegfallender Diskontierungseffekte **eine erheblich höhere wirtschaftliche Belastung** für die Vorhabenträger. **Der Gesetzgeber sollte zur jährlichen Zahlung zurückkehren.** Wenn man auf einer Einmalzahlung besteht, müsste die Einmalzahlung fairerweise nur etwa halb so hoch liegen wie aktuell vorgesehen, um dem Nettobarwert der aktuellen jährlichen Zahlungsverpflichtung zu entsprechen.
- **ROG § 28 (2) Nr. 2:** Der **Ausschluss von „Gebieten** mit landesweit **bedeutenden Vorkommen** mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 12 oder Nummer 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, die auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können.“ ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Wir befürchten, dass die unbestimmte und nicht genau definierte Formulierung „bedeutende Vorkommen“ häufig und nicht nachprüfbar als Begründung für einen Gebietsausschluss herangezogen werden wird.

Anmerkungen zu spezifischen Punkten:

Zu § 4 WindBG

- Eingefügter Satz 5: „Höhenbegrenzungen auf Flächen, die nicht aus Planbestimmungen folgen, hindern die Anrechenbarkeit der Flächen nicht.“ Eine einfache, pauschale Anrechenbarkeit faktisch höhenbegrenzter Flächen auf die Flächenziele halten wir für problematisch. Es sollte nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetz klargestellt werden, dass keine Anrechenbarkeit möglich ist, wenn durch Höhenbeschränkungen ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA nicht möglich ist. In der Anlage zu diesem Dokument erhalten Sie einen konkreten Vorschlag für ein Anrechnungsmodell, dass dem reduzierten Produktionspotential Rechnung trägt und daher die Strommengenziele auf den ausgewiesenen und anrechenbaren Flächen nicht gefährdet.

Zu § 6b WindBG

- Der Verweis in § 6b (1) Nr. 2 auf § 3 Nr. 15a EEG erscheint nicht sinnvoll, da dieser Paragraph die **Definitionen** für eine **Bürgerenergiegesellschaft** enthält.
- In § 6b (2) heißt es: „Inhalte der Prüfungen, die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht zu prüfen sind, sind bei der Anwendung der §§ 13 bis 17 des Bundesnaturschutzgesetzes nur zu berücksichtigen, soweit dies zur Ermittlung und Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft **zwingend erforderlich** ist. Diese Bedingung ist unbestimmt und kann von Fachbehörden jederzeit für eine Erhöhung des Prüfaufwands festgelegt werden. Es bedarf einer klaren Definition oder eindeutiger Regelbeispiele.
- Das in § 6b Absatz 3 geregelte **Screeningverfahren birgt erhebliche rechtliche Risiken** im Fall von Klagen. Daher sollte in Absatz 1 die Möglichkeit aufgenommen werden, dass

der Vorhabenträger in einem Beschleunigungsgebiet freiwillig und auf Antrag die Durchführung einzelner oder mehrerer der unter den Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungen fordern kann.

- Im Entwurf von April 2024 hieß es im damaligen § 6b (2): „Die zuständige Behörde führt stattdessen ein Überprüfungsverfahren auf Grundlage vorhandener Daten durch. Die Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein.“ Im Kabinettsbeschluss wurde in der entsprechenden Regelung in § 6b (3) wurden die Worte „in der Regel“ gestrichen. In der Gesetzesbegründung heißt es auf Seite 31 jedoch: „Die Daten dürfen nach Absatz 2 Satz 2 zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Alters ist der Erfassungstag. Sind die Daten älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie in der Regel nicht zu verwenden.“ Wir bitten darum, diese Unstimmigkeit zu beseitigen und die Worte „in der Regel“ auch direkt in der Norm wieder aufzunehmen. Bei zeitlichen Grenzfällen kann die Möglichkeit der Weiterverwendung von Daten nach Abwägung hinsichtlich der Frage der Aussagekraft der Daten helfen, eine lange Verzögerung im Genehmigungsverfahren zu verhindern.
- In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mitteilt, welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Die Intention begrüßen wir. Es bedarf jedoch entsprechender gesetzlicher Vorgaben, um sie im Hinblick auf die beabsichtigten Beschleunigungen vollzugstauglich zu machen:
 - a. Die Mitteilungspflicht sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen und mit einer Frist verbunden werden, innerhalb derer die Genehmigungsbehörde die Mitteilung nach entsprechenden Anfragen durch die Vorhabensträger zu erteilen hat.
 - b. Die Mitteilungspflicht sollte schon im Vorfeld der eigentlichen Antragstellung bestehen, damit der Genehmigungsantrag bereits mit dem erforderlichen Maßnahmenkonzept eingereicht werden kann, um damit wiederum Verzögerungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.
 - c. Um außerdem zu vermeiden, dass ständig neue Informationen („vorhandene Daten“) wiederholt zu neuen Überarbeitungen führen, die das Verfahren deutlich verlängern, sollte geregelt werden, dass mit Ablauf der Auskunftsfrist seitens des Vorhabensträgers keine weiteren der Behörde vorliegenden oder später vorliegenden Informationen mehr berücksichtigt werden müssen.
- Nicht eindeutig ist die Formulierung, wonach die Anforderungen „nach sonstigen Vorschriften des Fachrechts“ unberührt bleiben. Ist damit das gesamte Umweltrecht mit Ausnahme der nach § 6b Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 WindBG freigestellten Prüfungen gemeint?
- Sobald die Screeningunterlagen für das Screening gemäß § 6b Abs. 2-5 WindBG (Prüfung) vollständig sind, ist das Screening durch die Behörde schon dann vorzunehmen und fristgemäß abzuschließen, wenn die Antragsunterlagen im Übrigen noch nicht vollständig im Sinne des § 7 der 9. BImSchV bzw. des neuen §10a Abs. 4 BImSchG sein sollten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die von der RED-III gewollte Verfahrensbeschleunigung auch eintreten kann.
- In der Gesetzesbegründung zu § 6b Abs. 5 wird für die Frage geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen u. a. auf die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG verwiesen. Da die RED III eine vergleichbare Zumutbarkeitsschwelle nicht kennt, ist absehbar, dass eine Diskussion über die Anwendbarkeit von § 45b Abs. 6

S. 2 BNatSchG aufkommen könnte. Daher sollte das Gesetz selbst - und nicht nur die Begründung – auf § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG verweisen.

- § 6b (6): Diese Änderung führt faktisch zu einer Verfahrensumstellung auf ein förmliches Verfahren und damit auf Antragsstellerseite zu Rechtsunsicherheiten, da diese Verfahrensfehler (falsche Verfahrensart) stets ausschließen wollen. Es könnte dazu führen, dass Antragssteller zur Sicherheit stets die Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen lassen bzw. freiwillig ins förmliche Verfahren gehen. Die Regelung konterkariert das Beschleunigungsziel!
- § 6b (7): Nach dem Gesetzentwurf soll die Behörde bei Fehlen geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen anordnen. Der Begriff Ausgleichsmaßnahmen ist potenziell irreführend, da dieser bereits in § 15 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet wird. Hier sollte ein anderer Begriff gewählt werden, zumal in der Gesetzesbegründung als Ausgleichsmaßnahmen in diesem Sinne insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art (FCS-Maßnahmen) und zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendige Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) verstanden werden.
- Die Höhe von 7.800 Euro/MW installierter Leistung als Schutzmaßnahme in § 6b (7) Satz 3 ist sehr hoch angesetzt. Hinzu kommen noch die Fledermausabschaltungen. Bei 7-MW-Anlagen sind dies mindestens 173.600 € bei Maßnahmen, ohne Maßnahmen 364.000 einmalig je Anlage. Auch die angesetzten 20.000 Euro/MW installierter Leistung bei fehlenden Daten sind sehr hoch angesetzt. Zwar muss hier in der Summe weniger gezahlt werden als bei angeordneten Maßnahmen, jedoch sollte immer weiterhin eine Wahlmöglichkeit bestehen, Daten zu erheben und somit relevante Zahlungen zu vermeiden, wenn durch Datenerhebung keine relevanten Artenvorkommen nachgewiesen werden können.
- Die Umstellung auf Einmalzahlungen bei Ausgleichszahlungen statt einer bisherigen jährlichen Zahlung sehen wir sehr kritisch. Der Finanzierungsbedarf vor Inbetriebnahme steigt durch die Verlagerung von OPEX in CAPEX erheblich. Wegen des Wegfalls der Diskontierungseffekte ist dies eine erhebliche wirtschaftliche Mehrbelastung für Vorhabenträger. Der Gesetzgeber sollte zur jährlichen Zahlung zurückkehren. Sofern die Regelung einer Einmalzahlung bestehen bleibt, müsste die Einmalzahlung fairerweise nur etwa halb so hoch liegen wie aktuell vorgesehen, um dem Nettobarwert der bisherigen jährlichen Zahlungsverpflichtung zu entsprechen.

Zu § 10a BImSchG:

- Es sollte klargestellt werden, dass die Nachforderung von Unterlagen nur einmalig und vollumfänglich zu erfolgen hat, um Verfahrensverzögerungen durch wiederholte Nachforderungen auszuschließen. Insoweit fehlt auch eine Frist, in der die Behörde nach Eingang der Nachforderungen die Vollständigkeit erneut zu bewerten hat. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass der Antragsteller von sich aus jederzeit die Antragsunterlagen ergänzen / abändern kann.
- § 10a BImSchG (4) Nr. 2 b): Die Änderung wäre eine Verschlechterung gegenüber der allgemeinen Vorschrift nach § 7 der 9. BImSchV! Die bestehende nationale Regelung in § 7 der 9. BImSchV legt einen Monat fest. Es besteht aus unserer Sicht kein Grund für eine

längere Frist für die Vollständigkeitsprüfung. § 7 unterscheidet nicht zwischen innerhalb und außerhalb von Beschleunigungsgebieten.

- **Vereinfachte Verfahren in der 4. BImSchV für alle Verfahren nach WindBG:** Verfahren nach WindBG und in Beschleunigungsgebieten sollen vereinfacht durchgeführt werden, um möglichst schnell den Windenergieausbau in die Fläche zu bringen. Vereinfachungen beim Artenschutz und der Wegfall der UVP wirken bereits beschleunigend. Gemäß der 4. BImSchV ist jedoch die Verfahrensart für die Verfahrensdauer wesentlich. Ab einer Anzahl von 20 WEA ist kein vereinfachtes Verfahren mehr möglich, was die Verfahren wegen der Öffentlichkeitsbeteiligung in die Länge zieht. Bei der gerechneten Anzahl der Windenergieanlagen ist die Betreiberidentität entscheidend. Altwindparkbetreiber im mehrphasigem Repowering, gemeinsam genutzte Infrastruktur und Netzanschlüsse mit angeplanten und gebauten WEA Dritter können durch wirtschaftliche Zusammenhänge zur Zurechenbarkeit führen.

Im Sinne der gewünschten Verfahrensbeschleunigung schlagen wir vor, die 4. BImSchV im Anhang I in der Zeile 1.6.1 Spalte 3 wie folgt zu ändern:
„G“ ersetzen durch „GV**“

* „Bei Verfahren nach WindBG findet „G“ keine Anwendung.“

Zu § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB:

Das unverzichtbare Repowering-Potential darf nicht beschränkt werden!

Die geplante Regelung zum Repowering im BauGB kann den Windkraftausbau massiv ausbremsen, im schlimmsten Fall kann es sogar zu einem verstärkten Rückbau kommen. Dies kann nicht im Interesse der Energiewende sein, zumal gerade das Repowering hohe Akzeptanz seitens der Bürgerinnen und Bürger genießt.

- **Problemlage:** Mit der Novelle des Bundesimmissionsschutzgesetzes wurden die Regelungen für das Repowering (§ 16b BImSchG) an die Regelung in § 45c BNatSchG angepasst und damit ausgeweitet: Die zeitlichen Vorgaben zur Errichtung von Windrädern wurden von 24 auf 48 Monate erweitert und der Abstand zwischen Bestandsanlage und Neuanlage von 2H auf 5H erweitert. Zudem ist nach BImSchG der Ersatz von alten durch neue Anlagen ohne ein festgelegtes Ersatzverhältnis („1 zu x“) möglich.
- Das Ziel dieser Ausweitung war es, den Ausbau durch Repowering für einen befristeten Zeitraum bis zum Jahr 2030 zu beschleunigen. Dies wäre aber nur der Fall, wenn auch im BauGB auf die neue Repowering-Definition im BImSchG verwiesen würde. Stattdessen soll nun mit dem Gesetzentwurf zur RED III eine abweichende Repowering-Definition im BauGB neu eingeführt werden. Diese angedachte Regelung im BauGB schränkt das planungsrechtliche Privileg des Repowerings außerhalb von Windenergiegebieten zu Lasten der im überragenden öffentlichen Interesse stehenden erneuerbaren Energien erheblich ein. Auch wenn der Wunsch einiger kommunaler Verbände nachvollziehbar erscheint, den Ausbau der Windenergie auf die ausgewiesenen Windenergiegebiete zu konzentrieren, wird die geplante Regelung erhebliche negative Auswirkungen für den Windkraftausbau haben und macht ein Repowering in der überwiegenden Zahl der Fälle finanziell unattraktiv oder planerisch gar nicht erst darstellbar.

Konkret möchten wir auf zu befürchtende **negative Auswirkungen** hinweisen und regen folgende **Änderungsvorschläge** an:

- **Reduziertes Flächenpotenzial verringert Ausbaupotenzial um 30 Gigawatt (GW):** Mit der im RED III Entwurf enthaltenen Regelung zu § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3

BauGB (Abstand maximal 2H der Neuanlagen) wird die Flächenkulisse für Repowering-Vorhaben im Vergleich zum erst kürzlich verabschiedeten § 16b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BImSchG (dort 5H der Neuanlage) deutlich verringert. Durch die Regelung würden nach Berechnungen eines Mitgliedsunternehmens die bundesweiten Windenergiepotenziale um 30 GW reduziert. Mit dem EEG 2023 wurde das Ausbauziel für die Windenergie an Land für 2030 von 81 GW auf 115 GW angehoben. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein jährlicher Bruttozubau von etwa 10 GW Windenergie notwendig. Im ersten Halbjahr 2024 lag der Zubau nur bei etwas über 1,3 GW. Vor diesem Hintergrund sollte das Flächenpotenzial im Bereich Repowering nicht eingeschränkt werden.

- **Abbau von Altanlagen statt Repowering durch größere Abstände und ein Anlagenverhältnis „1:x“ vermeiden!** Die vorgeschlagenen Regelungen zum Repowering in §§ 245e Abs. 3 Satz 1 und 249 Abs. 3 BauGB sehen vor, dass nur ein „1 zu 1“ Anlagenaustausch möglich ist, da nur vom „Austausch einer Windenergieanlage durch eine andere Windenergieanlage“ gesprochen wird. Diese Einschränkung kann zusammen mit der 2H Regelung dazu führen, dass Altanlagen vermehrt rückgebaut statt repowert werden. Grund dafür ist unter anderem die Weiterentwicklung bei Schallanforderungen und den Abständen zu Wohnbebauungen. Für die in der Regel größeren Neuanlagen beim Repowering müssen andere Abstände eingehalten werden, die aber aufgrund der 2H Beschränkung (Stichwort: bedrängende Wirkung) nur schwer zu realisieren sind. Hinzu kommt, dass durch den „1 zu 1“ Austausch kleinere Repowering-Projekte mit ein oder zwei Anlagen im Rahmen der EEG-Ausschreibungen nur bedingt wettbewerbsfähig sind. Die Möglichkeit, lediglich einen „1 zu 1“ Anlagenaustausch vornehmen zu können, würde im Ergebnis dazu führen, dass Altanlagen durch die vorgeschlagenen Regelungen im BauGB vermehrt abgebaut und nicht, wie für eine erfolgreiche Energiewende erforderlich, repowert werden. Den Berechnungen eines Mitgliedsunternehmens zufolge würde die im Kabinettsentwurf enthaltene 2H-Regelung für über 3.500 Anlagen den Rückbau bedeuten. **Wir schlagen daher vor, statt des geplanten Abstands von 2H der Neuanlage innerhalb eines festen Abstandsradius von 1.000 m ein Repowering unabhängig von der planungsrechtlichen Ausweisung zu ermöglichen und die Zahl der Neuanlagen nicht zu begrenzen („1:x“).**
- **Unrealistischer Zeitrahmen von nur 24 Monaten für die Realisierung auf 48 Monate verlängern!** Die abweichende Frist von 24 Monaten gegenüber der BImSchG-Frist von 48 Monaten zwischen Rückbau der Bestandsanlage und Errichtung der neuen Anlage ist mit Blick auf die aktuellen Realisierungszeiten unrealistisch. Der Mittelwert für die Realisierungsdauer von Genehmigung bis Inbetriebnahme lag laut FA Wind im ersten Halbjahr 2024 bei 25,6 Monaten. Im Jahr 2023 lag der Wert sogar bei 27,7 Monaten. Dies liegt an erforderlichen Ausschreibungs- und Vergabeprozessen, langen Lieferzeiten und dem zeitlichen Aufwand für die Umsetzung der in den relativ umfangreichen Genehmigungsbescheiden geforderten Auflagen. **Nur eine Verlängerung des Umsetzungszeitraums auf 48 Monate schafft eine realistische Perspektive für die Nutzung der Repowering-Privilegien.**

Vor dem Hintergrund dieser negativen Auswirkungen bitten wir Sie nachdrücklich, **im parlamentarischen Verfahren die geplanten Änderungen zu § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB im Sinne der Energiewende anzupassen.** Die Sorgen der Kommunalverbände bezüglich eines umfassenden Ausbaus der Windenergie durch zu weitgefasstes Repowering auch im BauGB können wir zwar grundsätzlich nachvollziehen, trotzdem ist eine

derartige Beschränkung des Repowerings, wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen, eine harte Bremse für den Windkraftausbau und würde in weiten Teilen den Verlust von Windkraftstandorten mit „Vorprägung“ bedeuten. Um das Repowering für einen kurzen Zeitraum zu erweitern und gleichzeitig eine zu starke Ausbreitung der Windkraft außerhalb der Konzentrationszonen zu verhindern, schlagen wir folgende Anpassungen im Gesetzentwurf vor:

- a. **Festlegung der Abstandvorgabe zwischen Neu- und Altanlage auf einen Umkreis von 1.000 Metern**, um das Flächenpotenzial in vorgeprägten Gebieten nutzbar zu machen und neueren Anforderungen, bspw. beim Thema Schall, gerecht werden zu können. Durch diesen ausgleichenden Kompromiss wird einer ggfs. befürchteten überbordenden Ausbreitung der Windkraft außerhalb von Windenergiegebieten nicht „Tür und Tor“ geöffnet. Es erfolgt ein schonender Ausgleich des im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Ausbaus der erneuerbaren Energien und der ebenfalls stets zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange.
- b. Angleichung der **Zeitvorgabe für die Errichtung der** Neuanlage im BauGB auf die im BImSchG genannten 48 Monate.
- c. **Den Austausch von alten durch neue Windenergieanlagen im Verhältnis („1 zu x“)** auch in § 245e Abs. 3 Satz 1 und § 249 Abs. 3 BauGB zu **ermöglichen**, um den Abbau von Anlagen zu verhindern und vorgeprägte Flächen konzentriert zu nutzen.

Formulierungsvorschläge:

§ 245e Absatz 3 Satz 1 BauGB wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB können Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch eine oder mehrere Windenergieanlagen zum Inhalt haben, nicht entgegengehalten werden, wenn bei einem vollständigen Austausch

1. die neue Anlage innerhalb von **48** Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens **1.000 m** beträgt.“

§ 249 Absatz 3 BauGB wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben, die den vollständigen oder teilweisen Austausch einer Windenergieanlage durch **eine oder mehrere Windenergieanlagen** zum Inhalt haben, wenn bei einem vollständigen Austausch

1. die neue Anlage innerhalb von **48** Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens **1.000 m** beträgt.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.“

Zu § 249a Abs. 1 Ziffer 2 BauGB:

- Der Begriff eines „bedeutenden“ Vorkommens bedarf der Klarstellung. Anderenfalls würde er dazu führen, dass in praktisch allen Genehmigungsverfahren darüber gestritten wird, ob

ein bestimmtes Vorkommen „bedeutend“ in diesem Sinne ist. Unklar ist auch, ob Maßnahmen gem. Abs. 2 das Verbot überwinden könnten. Wir schlagen daher vor, den Ausschluss von Gebieten nach § 249 (1) Ziffer 2 zu streichen.

- Die RED-III will, wie schon das bisherige WindBG, Windenergieanlagen von artenschutzrechtlichen Prüfungen in bestimmten Gebieten freistellen. Entsprechende, geeignete Maßnahmen sollen Anwendung finden. Diese beziehen sich besonders auf das Artenschutzrecht und dabei vor allem auf die nun im BNatSchG enumerativ genannten Vogelarten. Diesem Ansatz widerspricht es, wenn nun die Plangeber gem. § 249a Abs. 2 Maßnahmen festlegen sollen, die über diesen engeren Anwendungsbereich deutlich hinausgehen. So werden nun in § 249a Abs. 2 BauGB (siehe gleichlautend auch den Entwurf von § 28 Abs. 2 ROG) die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug genommen. Dazu zählen jedoch bekanntlich alle Vogelarten. Die Verwendung des Wortes „nur“ im Gesetzentwurf klingt beschönigender als der Inhalt ist. Dieser Wertungswiderspruch ist zu beseitigen.

Zu Anlage 3 (zu § 249a Absatz 2 Satz 3 und § 249c Absatz 2 Satz 3):

- Eine inhaltliche Bewertung des Textes ist derzeit nicht möglich. Dies wird erst möglich sein, wenn der angesprochene Bundesleitfaden zum Maßnahmenkatalog endlich vorliegt. Ein solcher Leitfaden ist sinnvoll, müsste im Hinblick auf die derzeit laufende Aufstellung von Flächennutzungs- bzw. insbesondere Regionalplänen zur Erreichung der Flächenziele nach WindBG allerdings kurzfristig zur Verfügung gestellt werden, damit er - angesichts der Fristen des WindBG - in den Planaufstellungsverfahren überhaupt noch berücksichtigt werden kann.
- Zudem befinden sich in dieser Anlage immer wieder unbestimmte Begriffe, die eine willkürliche Auslegung ermöglichen. Zum Beispiel Schlafplätze: Diese wurden aus dem BNatSchG aufgrund der unbestimmten Begrifflichkeit und auch Ansammlungen wieder herausgenommen. Abschaltungen für Ansammlungen von Krähen sind beispielsweise nicht verhältnismäßig, Schlafplätze müssten eine gewisse Größe und Regelmäßigkeit haben. Ein einmaliger genutzter Schlafplatz von z.B. drei Tieren kann nicht zu Schutzmaßnahmen führen. Wir empfehlen dies zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze

-Vorsitzender des Vorstandes-

Anlage: Vorschlag zur Anrechenbarkeit von potenziellen Windeignungsgebieten, die einer faktischen Höhenbegrenzung unterliegen